

Stadt Sehnde

43. Änderung FNP & Bebauungsplan Nr. 140

„Im Mühlenfeld“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 10 / 2018



KARIN BOHRER

Dipl. Ing. Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Stadt Sehnde

43. Änderung FNP & Bebauungsplan Nr. 140
„Im Mühlenfeld“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen
Nordstraße 21
31319 Sehnde

Verfasser:
Karin Bohrer Dipl. Ing, Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405
buero.karin.bohrer@gmx.de



Petershagen, den 19.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung	1
2.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.1	Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung.....	5
2.2	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
2.3	Datengrundlage	8
3.	Untersuchungsgebiet	9
4.	Bestand	10
4.1	Artenschutzrechtlich relevante Habitatkomplexe.....	10
4.1.1	Fotodokumentation.....	12
4.2	Brutvögel	15
4.2.1	Methode.....	15
4.2.2	Ergebnisse Avifauna	16
4.3	Feldhamster.....	23
4.3.1	Lebensraumansprüche des Feldhamsters.....	23
4.3.2	Böden im Untersuchungsgebiet	24
4.3.3	Ergebnisse Feldhamster-Erfassung.....	25
4.4	Wertvolle Bereiche im Umfeld.....	31
5.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	33
5.1	Artenspektrum - Vorprüfung	33
5.2	Wirkfaktoren	36
5.3	Betroffene europarechtlich geschützte Arten.....	37
5.4	Vermeidungsmaßnahmen	43
5.5	CEF-Maßnahmen	43
5.6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung	43
6.	Literaturverzeichnis	44
7.	ANHANG	46
7.1	Säugetiere (Mammalia)	48
7.2	Reptilien (Reptilia)	50
7.3	Amphibien (Amphibia)	50
7.4	Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata).....	50
7.5	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)	50

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit 2 Teilbereichen für den Bereich „Im Mühlenfeld“, OT Haimar (Quelle: Stadt Sehnde).....	3
Abb. 2	Bebauungsplan Nr. 140 „Im Mühlenfeld“, zeichnerische Festsetzungen (Entwurf, Quelle: Stadt Sehnde)	4
Abb. 3	Untersuchungsraum Brutvögel und weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Quelle B-Plan-Entwurf: Stadt Sehnde, Quelle Luftbild: Basis Nds). Abgrenzungen B-Plan-Festsetzungen s. Abb. 2)	9
Abb. 4	Bestand Biooptypen als Grundlage für die Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Habitatkomplexe	11
Abb. 5	Blick auf die ackerbaulich genutzte Fläche am Westrand von Haimar (= B-Plangebiet).	12
Abb. 6	Westlich der Raps-Fläche befand sich in 2017 ein schmaler Brachestreifen, der in 2018 Teil der Ackerflur war. In 2017 konnten hier während der Biooptypenkartierung 2 Feldlerchen nachgewiesen werden. In 2018 konnte jedoch kein Feldlerchen-Revier in diesem Bereich bestätigt werden.....	13
Abb. 7	An den Brachestreifen (2017) westlich angrenzender Getreide-Acker	13
Abb. 8	Baumreihe (Ahorn, Eschen) an der Böschung zum Mittelland-Kanal, mit Rosen und Weißdorn im Unterwuchs. Vorgelagert ein trocken gefallener, mit Brennnesseln bestandener Graben.	14
Abb. 9	Grünanlage an der Straße „Mühlenwinkel“: kurzgehaltene, feucht-nasse Wiesenfläche, im östlichen Teil mit Eschen-Einzelbäumen bepflanzt.....	14
Abb. 10	Karte Brutvögel.....	20
Abb. 11	Böden im Untersuchungsgebiet (Quelle: Nibis Kartenserver, Klassenzeichen der Bodenschätzung von Niedersachsen 1 : 5 000)	24
Abb. 12	Feldhamster-Untersuchung 2017: Flächendeckender Begang des abgeernteten, aber noch nicht bearbeiteten Raps-Feldes, einschließlich des Brachestreifens in 5m-Abständen	26
Abb. 13	Feldhamster-Untersuchung 2018: Flächendeckender Begang abgeernteter, aber noch nicht weiter bearbeiteter Felder (B-Plangebiet u. angrenzender Acker, Getreideacker) sowie von wiesenartigen Blühstreifen.....	27
Abb. 14	Bebauungsplan-Fläche am 8.8.2017 (links), Beispiel Kleinsäugerbau (rechts)	28
Abb. 15	Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche im Umfeld des UG bzw. des B-Plan-Geltungsbereichs	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Liste der festgestellten Vogelarten.....	17
Tab. 2	Bewertung Feldhamster-Lebensraum (LANUV (2018): Bewertungsmatrix FFH-Monitoring Feldhamster, LANUV).....	30
Tab. 3	Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten	35
Tab. 4	Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)	38
Tab. 5	In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet	48

1. Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Im Mühlenfeld“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und von Wohnbebauung am Westrand des Ortsteils Haimar geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet ebenfalls die Zurücknahme von Bauflächen auf der Westseite der Dolgener Straße im Umfang von rd. 8.000 m².

Betroffen ist insbesondere eine 19.850 m² große Ackerfläche am Westrand von Haimar zwischen dem Mittellandkanal im Norden und der Bundesstraße B65 im Süden.

Avifauna: Die Avifauna wurde im Rahmen von 5 Begängen zwischen März und Juni 2018 erfasst. Im Ergebnis sind 13 Brutvogelarten festgestellt worden, wovon 10 Arten im Untersuchungsgebiet oder daran angrenzend brüten. Von der Planung potenziell betroffen ist jedoch lediglich die Wiesenschafstelze, die während der Brutzeit zwar auf der Fläche festgestellt wurde, dort aber in 2018 wahrscheinlich nicht brütete. Ein potenzielles Feldlerchenrevier, das in 2017 östlich der Vorhabenfläche festgestellt wurden, konnte in 2018 nicht bestätigt werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung am Boden brütender Vogelarten wird vorgeschlagen, die Räumung der Fläche (Befahren der Fläche und Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. in der Zeit von September bis März.

Feldhamster: Im August 2017 und 2018 wurden die Flächen auf Feldhamster-Vorkommen untersucht, wobei in 2018 der Untersuchungsraum auf einen 500 m Radius um das Bauungsplangebiet ausgedehnt wurde. Es konnten keine Feldhamster-Bauten nachgewiesen werden. Das B-Plangebiet und der angrenzenden Acker konnten in beiden Jahren untersucht werden, da diese Flächen im Gegensatz zu der restlichen Ackerflur nicht kurz nach der Ernte umgebrochen wurden.

Auch wenn im gesamten Untersuchungsgebiet der Anteil untersuchbarer Ackerflächen aufgrund der intensiven Feldbearbeitung direkt nach der Ernte gering war, so ist doch wahrscheinlich, dass aufgrund fehlender Feldhamster-Nachweise, der geringen Habitat-Eignung der Ackerflur (insbesondere südlich der Bundesstraße) sowie der isolierten Lage des B-Plangebiets keine Besiedlung durch Feldhamster vorliegt.

Fledermäuse: Es besteht eine potenzielle Eignung der Randbereiche zum Mittellandkanal hin als Nahrungshabitat von Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfleder-

maus. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Funktionen ist jedoch nicht zu befürchten.

Reptilien: Die Böschung zum Mittellandkanal hin ist ein potenzieller Zauneidechsen-Lebensraum. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Beschattung wird vorgeschlagen, im Bereich der nördlichen Grünfläche niedrige Sträucher, Staudensäume oder lediglich Einzelbäume zu pflanzen.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung: Da bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, sind darüber hinausgehende CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

2. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sehnde beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und von Wohnbebauung. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Erstellung eines Bebauungsplans (B-Plan Nr. 140 „Im Mühlenfeld“) erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 140 „Im Mühlenfeld“ wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Zurücknahme von Bauflächen auf der Westseite der Dolgener Straße im Umfang von rd. 8.000 m² sowie die Neudarstellung von u.a. „Wohnbauflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Grünflächen“ am westlichen Rand von Haimar im Umfang von rd. 19.850 m² (bisher: „Flächen für die Landwirtschaft“).



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Im Mühlenfeld“ soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und von Wohnbebauung geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am Westrand des Ortsteils Haimar, zwischen der Bundesstraße B65 im Süden und dem Mittellandkanal im Norden.

Abb. 1 Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit 2 Teilbereichen für den Bereich „Im Mühlenfeld“, OT Haimar (Quelle: Stadt Sehnde).

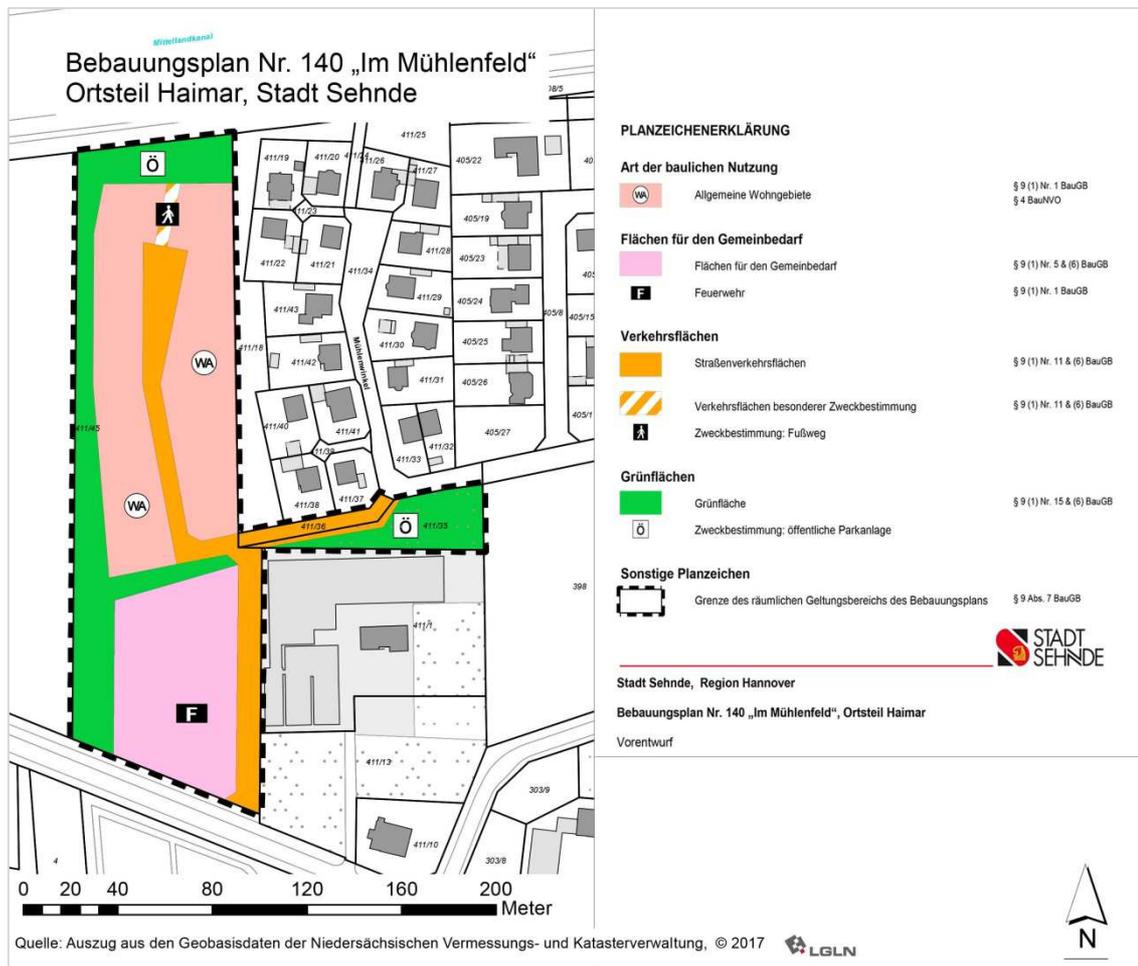


Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 140 „Im Mühlenfeld“, zeichnerische Festsetzungen (Entwurf, Quelle: Stadt Sehnde)

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es festzustellen, ob die Realisierung der Planungen eine Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten haben kann und ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) betroffen sein können. Hierzu wird auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung, der Erfassung relevanter Strukturen (z.B. für Fledermäuse, Reptilien oder Amphibien potentiell geeigneter Strukturen), einer Untersuchung auf Feldhamster-Vorkommen in 2017 und 2018 sowie einer Brutvogelkartierung in 2018 eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen.

2.1 Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen),

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

2.2 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt anhand vorhandener Daten und einer Ortsbesichtigung geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird ermittelt, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Ergibt eine erste Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind,

oder

2. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt,

ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tö-

tion von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

2.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen:

- Erfassung der Biotoptypen und relevanter Strukturen (Ortstermin am 23.07.2017)
- Erfassung von Feldhamster-Bauten (Termine am 08.08.2017, 19.08.2018)
- Brutvogelerfassung in 5 Terminen von März – Juni 2018
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3626 Hämelerwald (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

3. Untersuchungsgebiet

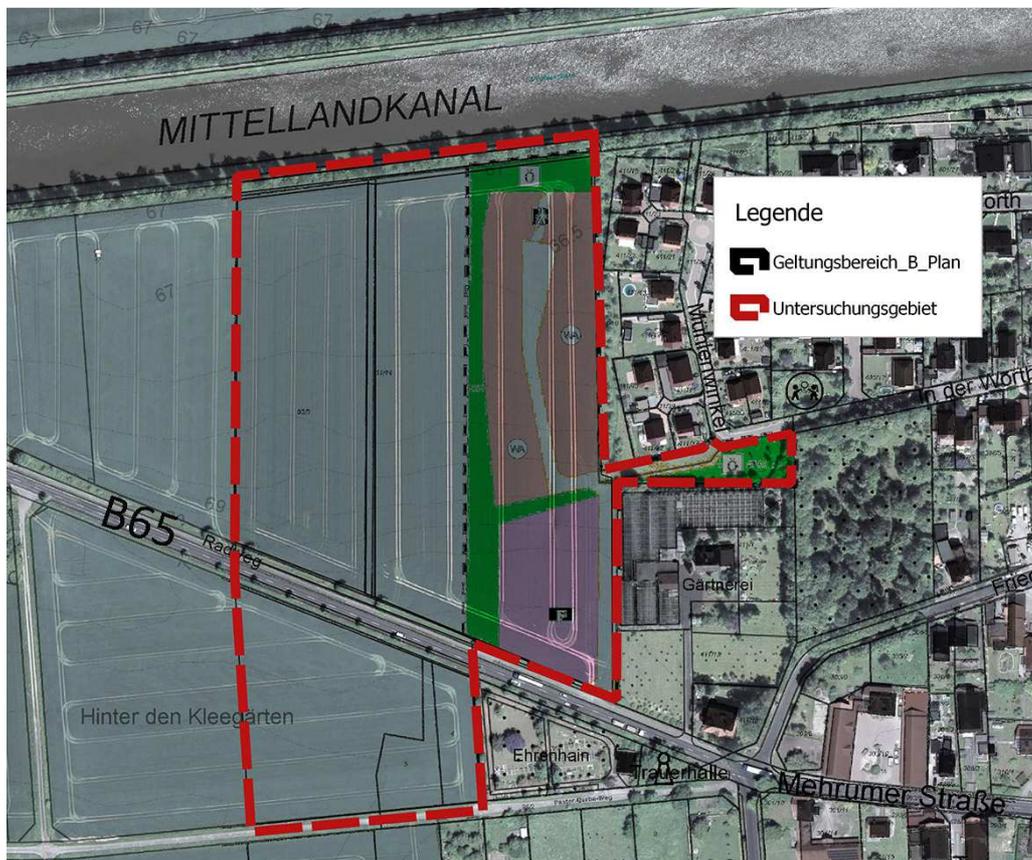


Abb. 3 Untersuchungsraum Brutvögel und weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Quelle B-Plan-Entwurf: Stadt Sehnde, Quelle Luftbild: Basis Nds). Abgrenzungen B-Plan-Festsetzungen s. Abb. 2)

Das B-Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Haimar. Im Norden grenzt es an den Mittellandkanal, im Süden an die Bundesstraßen B65.

Das Untersuchungsgebiet für Brutvögel und weitere, artenschutzrechtlich relevante Arten umfasst neben dem eigentlichen B-Plangebiet vor allem die westlich und südwestlich angrenzende Ackerflur. Das Untersuchungsgebiet Feldhamster wurde in 2018 auf die Ackerflur in einem 500 m –Radius um das B-Plangebiet ausgedehnt.

4. Bestand

In 2018 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel, der Feldhamster wurde in 2017 und 2018 mit jeweils einem Begang im August erfasst. Alle anderen Arten werden auf der Grundlage der vorgefundenen Biotoptypen im Rahmen einer worst-case-Analyse berücksichtigt.

4.1 Artenschutzrechtlich relevante Habitatkomplexe

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch ackerbaulich genutzte Flächen sowie die Bundesstraße B65 mit beidseitig einem Bestand von ca. 10-20 Jahre alten Straßenbäumen. Das Gelände fällt nach Norden zum Mittellandkanal hin ab. Im Norden grenzt das Untersuchungsgebiet an die Böschung zum Mittellandkanal an, die mit einem ca. 20 Jahre alten Baumbestand aus überwiegend Ahorn und Eschen sowie mit Rosen und Weißdorn im Unterwuchs bestanden ist. Am Fuß der Böschung befindet sich ein zum Kartierzeitpunkt trocken gefallener Graben, der mit einer nitrophiler Hochstaudenflur bestanden ist.

Nach Osten hin umfasst das Untersuchungsgebiet eine Grünfläche mit einer parkartigen Struktur (junge Einzelbäume im östlichen Teil, Scherrasen).

Folgende, für besonders und streng geschützte Arten relevante Habitatkomplexe können im Untersuchungsgebiet identifiziert werden, vgl. auch THEUNERT (2008): Gehölze, Grünanlagen, Acker.



Abb. 4 Bestand Biotypen als Grundlage für die Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Habitatkomplexe

4.1.1 Fotodokumentation

Die folgenden Bilder sollen einen Eindruck der einzelnen Lebensräume vermitteln (Aufnahme-Datum: 23.07.2017).

Acker



Abb. 5 Blick auf die ackerbaulich genutzte Fläche am Westrand von Haimar (= B-Plangebiet). Auf der Ackerfläche im B-Plangebiet wurde in 2017 Raps angebaut. Nach Süden, zur Bundesstraße hin, steigt das Gelände an.



Abb. 6 Westlich der Raps-Fläche befand sich in 2017 ein schmaler Brachestreifen, der in 2018 Teil der beackert war. In 2017 konnten hier während der Biotoptypenkartierung 2 Feldlerchen nachgewiesen werden. In 2018 konnte jedoch kein Feldlerchen-Revier in diesem Bereich bestätigt werden.



Abb. 7 An den Brachestreifen (2017) westlich angrenzender Getreide-Acker

Böschung zum Mittelland-Kanal



Abb. 8 Baumreihe (Ahorn, Eschen) an der Böschung zum Mittelland-Kanal, mit Rosen und Weißdorn im Unterwuchs. Vorgelagert ein trocken gefallener, mit Brennnesseln bestandener Graben.

Grünanlage

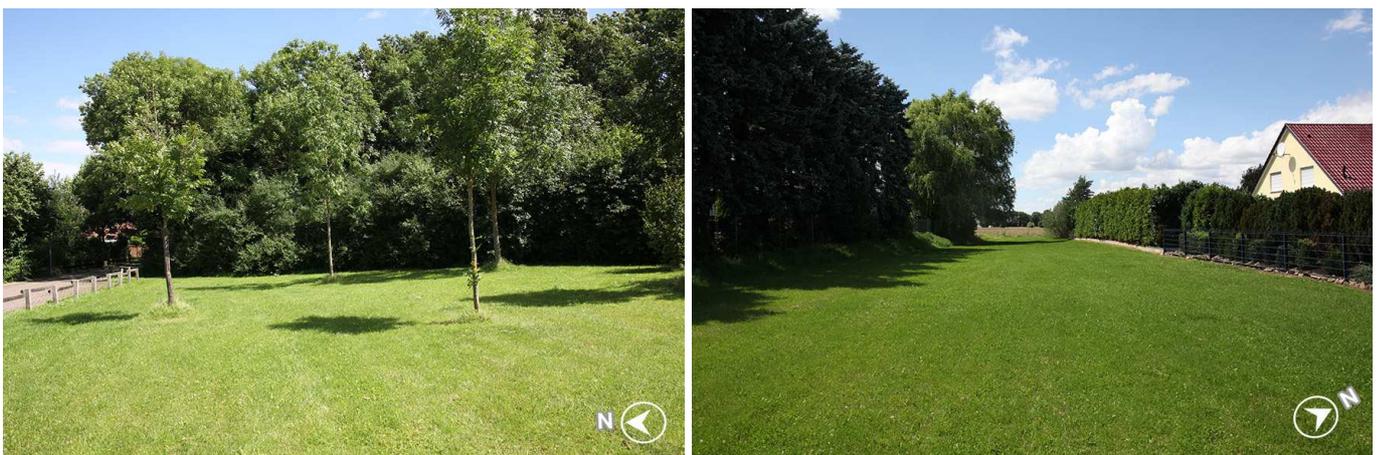


Abb. 9 Grünanlage an der Straße „Mühlenwinkel“: kurzgehaltene, feucht-nasse Wiesenfläche, im östlichen Teil mit Eschen-Einzelbäumen bepflanzt.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methode

Das Vorkommen von Brutvogelarten wurde in 2018 nach der Revierkartierungsmethode erhoben (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005¹).

Die Erfassungen fanden an folgenden Kartierterminen statt:

Datum	Wetter
24.03.2018	abends, 12°C, windstill, bedeckt; Erfassung Rebhuhn u. Eulen
14.04.2018	morgens, 14°C, bedeckt bis sonnig, mit Wolken, schwacher Wind
30.04.2018	morgens, 17°C, bedeckt

Datum	Wetter
10.05.2018	morgens, 19°C, sonnig, leichter Wind
9.06.2018	morgens, 18°C, sonnig, windstill

Hierbei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen in Karten eingetragen (Tageskarten). Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z.B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe, Balz, etc. Erfasst werden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auch auf eine Brut hindeuten. Zusätzlich wurden zur Erfassung der Eulen ein Kartiergang in den Abend- und Nachtstunden, verbunden mit einer Rebhuhnkartierung, beides mit Klangattrappen, durchgeführt. Zur Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere anhand der Kriterien des „European Ornithological Atlas Committee“ abgegrenzt. Auf einer 16-stufigen Skala werden die Beobachtungen in die 3 Gruppen Brutzeitfeststellung oder möglicherweise brütend, Brutverdacht oder wahrscheinlich brütend und Brutnachweis oder sicher brütend eingeteilt. .

Bei der Wertung der Beobachtungen wurde SÜDBECK et al. (2005) gefolgt. Dabei werden weitere Einschränkungen gemacht, die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfas-

¹ Bibby, Colin J., Neil D. Bruggess & David A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Deutsche Ausgabe, Neumann Verlag.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

sungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten einbeziehen.

Der gesamte **Brutbestand** setzt sich aus den Revieren mit **Brutverdacht** oder **Brutnachweis** zusammen.

Bei **Brutzeitfeststellungen** handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Gäste sind demgegenüber Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben, wie beispielsweise Kolkrabe oder Rotmilan..

4.2.2 Ergebnisse

Bestand - Übersicht

Es wurden insgesamt 13 Brutvogel-Arten festgestellt, davon 10 Arten, die im Untersuchungsgebiet oder daran angrenzend brüten.

Mit Feldlerche, Bluthänfling und Rotmilan wurden 3 gefährdete Arten festgestellt, wobei der Rotmilan lediglich Nahrungsgast war. Die Feldlerche war Brutvogel in der Ackerflur südlich des Untersuchungsgebiets. Bluthänflinge brüteten in strukturreichen Gärten sowie in Gehölzen am Mittellandkanal.

In der folgenden Tabelle sind Brutstatus, Rote Liste Einstufung, und Schutzstatus der einzelnen Arten dargestellt.

Die erfassten Reviere sind in der Karte „Brutvögel – Bestand und Bewertung“ im Anhang dargestellt.

Tab. 1 Liste der festgestellten Vogelarten

ART	Rote Liste					Bestand				Bemerkungen
	D 2015	Nds 2015	Bergland mit Böden ²	Erhaltungszustand Nds ³	Streng gesch. ⁴	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	
I. Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten										
FI	Feldlerche	3	3	3	U					Vorkommen in der angrenzenden Ackerflur, hält zu Wald- u. Siedlungsflächen einen Abstand von mind. 60-120 m ⁵
Hä	Bluthänfling	3	3	3	k.A.					Im Bereich der Gehölze am Mittellandkanal und der an das B-Plangebiet angrenzenden Siedlung
Gü	Grünspecht	*	*	*					1	
Nahrungsgäste										

² Die Naturräumliche Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ wird der Rote-Liste-Region Tiefland-West zugerechnet, vgl. Krüger & Nipkow (2015) S. 192

³ Quelle: NLWKN (2011): Vollzugshinweise Brutvogelarten (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

⁵ Einzelne Gebäude, Bäume u. Gebüsche werden geduldet, vgl. NLWKN (2011): Vollzugshinweise Feldlerche S. 2

ART	Rote Liste					Bestand				Bemerkungen
	D 2015	Nds 2015	Bergland mit Böden ²	Erhaltungszustand Nds ³	Streng gsch. ⁴	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	
Rotmilan	V	2	1	U ⁶	x					In niedrigem Suchflug die Ackerflur nördlich der Bundesstraße B65 absuchend
II. Vorwarnliste										
H	Haussperling	V	V	V	k.A.	2	2			Brutvogel im Bereich der angrenzenden Siedlung
III. Nicht gefährdete Arten										
A	Amsel	*	*	*		2		2		
B	Buchfink	*	*	*		2		2		
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*		3		3		
F	Fitis	*	*	*		2		2		
Gf	Grünfink	*	*	*		2		2		
K	Kohlmeise	*	*	*		1		1		
Kra	Kolkrabe	*	*	*					1	
Rt	Ringeltaube	*	*	*		1	1			
St	Schafstelze	*	*	*		1		1	1	
Z	Zaunkönig	*	*	*		1		1		
Zi	Zilpzalp	*	*	*		3	3			

Brutvogel-Status:

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
 Brutnachweis = sicher brütend
 Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis

⁶ Aus: Vollzugshinweise Stand Juni 2009, z.Zt. im Überarbeitung

Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Tiefland – West, Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
		V	Vorwarnliste
1	Vom Aussterben bedroht	*	Nicht gefährdet
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

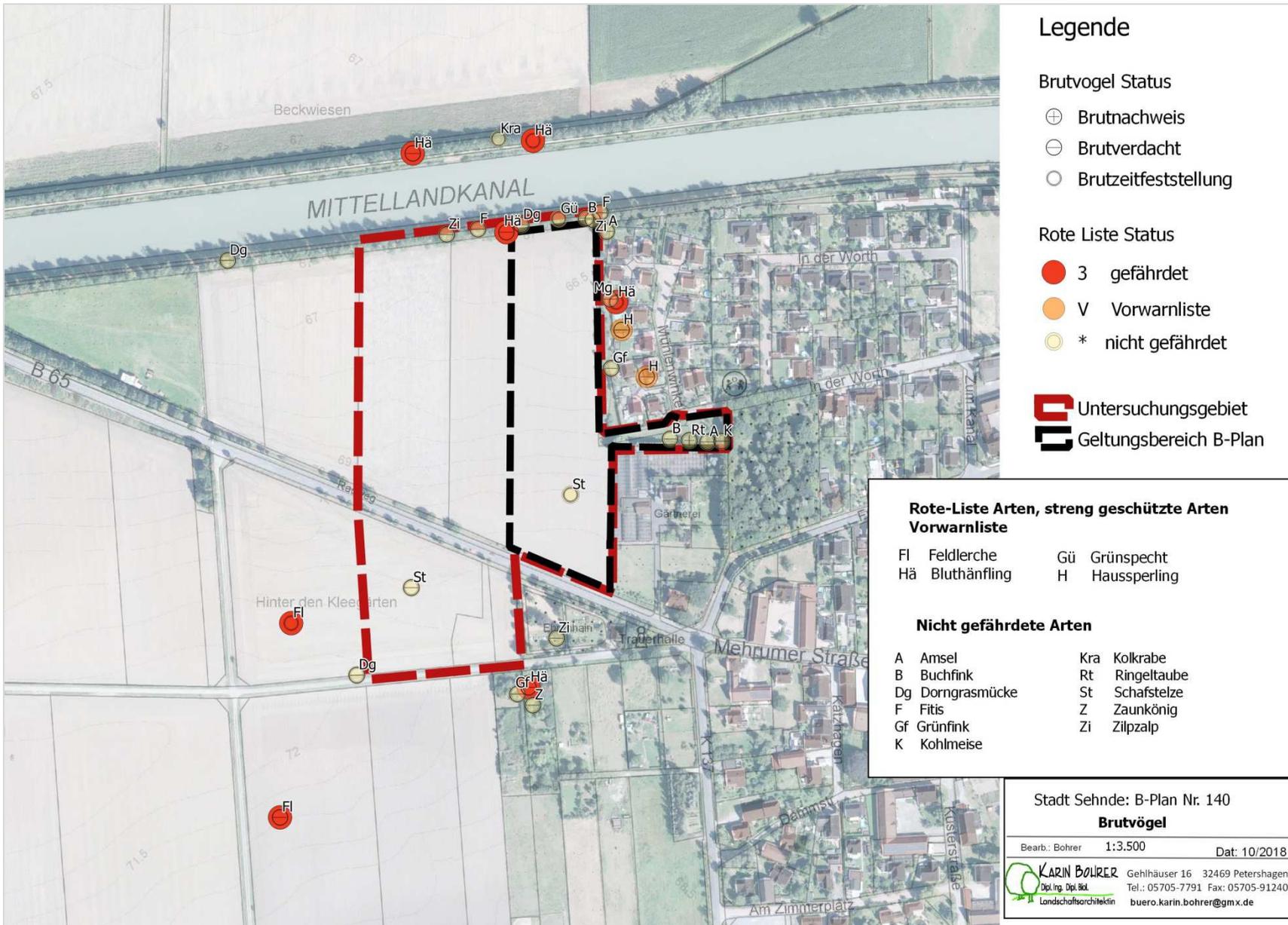


Abb. 10 Karte Brutvögel

Gefährdete und streng geschützte Arten, Arten der Vorwarnliste

Feldlerche

Die Feldlerche kommt in Biotopen mit kurzer oder karger Vegetation, wie z.B. niedriger Gras- und Krautflur (z.B. Magerweiden) oder Ackerflur vor. Wichtig ist eine nicht zu dichte Bodenbedeckung und offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Besonders Kuppenlagen werden daher gerne besiedelt. Auch sind Ackerfluren mit einer hohen Kulturreichhaltigkeit und extensiv bewirtschafteten Grünwegen und Wegerändern und dadurch hohem Grenzlinienreichtum günstig.

Feldlerchen sind Bodenbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Sie sind reviertreu, wählen aber den Neststandort jeweils neu in Abhängigkeit von der Vegetationshöhe, der landwirtschaftlichen Bearbeitung und der jeweiligen Fruchtart.

Während in 2017 als Hinweis auf ein potenzielles Feldlerchen-Revier nördlich der Bundesstraße B65 zwei Feldlerchen im Bereich eines Brachestreifens festgestellt wurden, konnte in 2018 in diesem Bereich kein Feldlerchenrevier bestätigt werden. Stattdessen brüteten Feldlerchen lediglich in der Ackerflur südlich des Untersuchungsgebiets. Ein möglicher Grund, warum in 2018 nördlich der Bundesstraße keine Feldlerchen festgestellt wurden, könnte in dem Verlust des Brachestreifens liegen, der in 2017 die Ackerflur nördlich der Bundesstraße in Nord-Süd-Richtung durchzog.

Das in 2018 bestätigte Feldlerchen-Revier lag außerhalb des Untersuchungsgebiets im Bereich eines Maisackers, der randlich Blühstreifen aufwies.

Bluthänfling

Aufgrund von Bestandsrückgängen in den letzten Jahren wurde die Art in 2015 erstmals in die Rote Liste mit dem Status „gefährdet“ aufgenommen (2007: Vorwarnliste). Gründe für die starken Bestandsrückgänge dieser Charakterart einer kleinteiligen, ländlichen Kulturlandschaft sind Habitatverluste (Entfernung von Hecken und Gebüsch, Umwandlung von Ruderalflächen und Säume, Entfernung von unbefestigten Graswegen, etc.) sowie damit einher gehender Verlust von Nahrungsräumen.

Im Untersuchungsgebiet brütet die Art in Gehölzen am Mittellandkanal sowie im Bereich strukturreicher Kleingärten südlich des Friedhofs (insges. 3 Brutpaare).

Rotmilan

Rotmilane brüten in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleinen Feldgehölzen. Ihr Aktionsraum kann über mehrere km² gehen.

Die Art wurde am 9.6.2018 als Nahrungsgast in der Ackerflur südlich der Bundesstraße B65 festgestellt.

Grünspecht

Der Grünspecht besiedelt parkartige Landschaften, halboffene und lückige Laubwälder und baumreiche Gärten. Im Hinblick auf die Nahrung ist der Grünspecht stark auf Ameisen spezialisiert, die auf kurzrasigen Flächen, an Weg- und Waldrändern oder an Böschungen aufsammelt.

Im Untersuchungsgebiet wurde er am 10.5.2018 im Bereich der Gehölze bzw. der Böschung am Mittellandkanal festgestellt (Brutzeitfeststellung, kein Brutbestand).

Haussperling

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der eng an die Wohnstätten von Menschen und Viehhaltung gebunden ist. Die Nestlingsnahrung besteht aus Insekten, ansonsten ernährt er sich von Getreide- und Grassamen. Seit einigen Jahren gehen die Bestände jedoch trotz der relativen Häufigkeit der Art stark zurück. Gründe hierfür sind vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Nahrungsknappheit auf den heutigen dörflichen Grundstücken zu suchen.

Haussperlinge konnten in der Siedlung östlich des Untersuchungsgebiets im Bereich struktureicher Gärten festgestellt werden (2 Brutpaare).

4.3 Feldhamster

In Niedersachsen finden sich Feldhamster-Populationen vorwiegend in Ackerregionen mit guter Bonität, d.h. vor allem in der naturräumlichen Region „Börden“. Bedeutende Vorkommen finden sich in der Region Hannover, in den Landkreisen Peine, Hildesheim, Goslar, Wolfenbüttel, Helmstedt und Salzgitter (Breuer 2016). Auch für das Messtischblatt 3626 „Hämelerwald“ ist die Art nachgewiesen (NLWKN 2011).

4.3.1 Lebensraumsprüche des Feldhamsters

Feldhamster sind Einzelgänger, die ihre Baue in tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehm Böden anlegen. Im Sommer beträgt die Tiefe der Erdbaue häufig nur zwischen 45-55 cm, im Winter mindestens 60 cm, in manchen Fällen auch bis zu 2 m. Sandböden, steinige Böden oder Böden mit hoch anstehendem Grundwasser sind nicht geeignet (Breuer 2016).

Ab Ende März, häufig jedoch erst Mitte April, kommen die Feldhamster aus ihrer Winterruhe. Die Fortpflanzungszeit dauert von April bis August. Im Alter von etwa 4 Wochen verlassen die jungen Feldhamster den Mutterbau und graben eigene Bauten oder besetzen einen leer vorgefundenen Bau. Bereits nach 3 Monaten sind sie selbst fortpflanzungsfähig. Für die Überwinterung wird ein reiches Angebot an Feldfrüchten benötigt. Diesen Wintervorrat müssen gerade die Feldhamster-Weibchen und die Jungtiere im Zeitraum August bis Oktober eintragen.

Daher gefährdet insbesondere die Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte, die Vergiftung der Nahrung durch intensiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Zerstörung der Baue bei der Bodenbearbeitung die Feldhamster-Vorkommen (NLWKN 2011).

4.3.2 Böden im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet finden sich lehmige Böden mit einer mittleren bis hohen Leistungsfähigkeit in einer für eine Besiedlung mit Feldhamstern ausreichenden Tiefgründigkeit.

Da eine Eignung für die Art Feldhamster nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurden Anfang August 2017 die Flächen nördlich der Bundesstraße B65 auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht. Da die Bundesstraße B65 für Feldhamster kein unüberwindbares Hindernis darstellt, wurde im August 2018 die Erfassung auch auf die Flächen in einem 500m-Radius um das B-Plangebiet südlich der Bundesstraße ausgedehnt.

Die Böden in diesem Bereich sind tiefgründig und besitzen mit einer mittleren bis hohen Leistungsfähigkeit grundsätzlich eine Eignung als Feldhamster-Lebensraum.

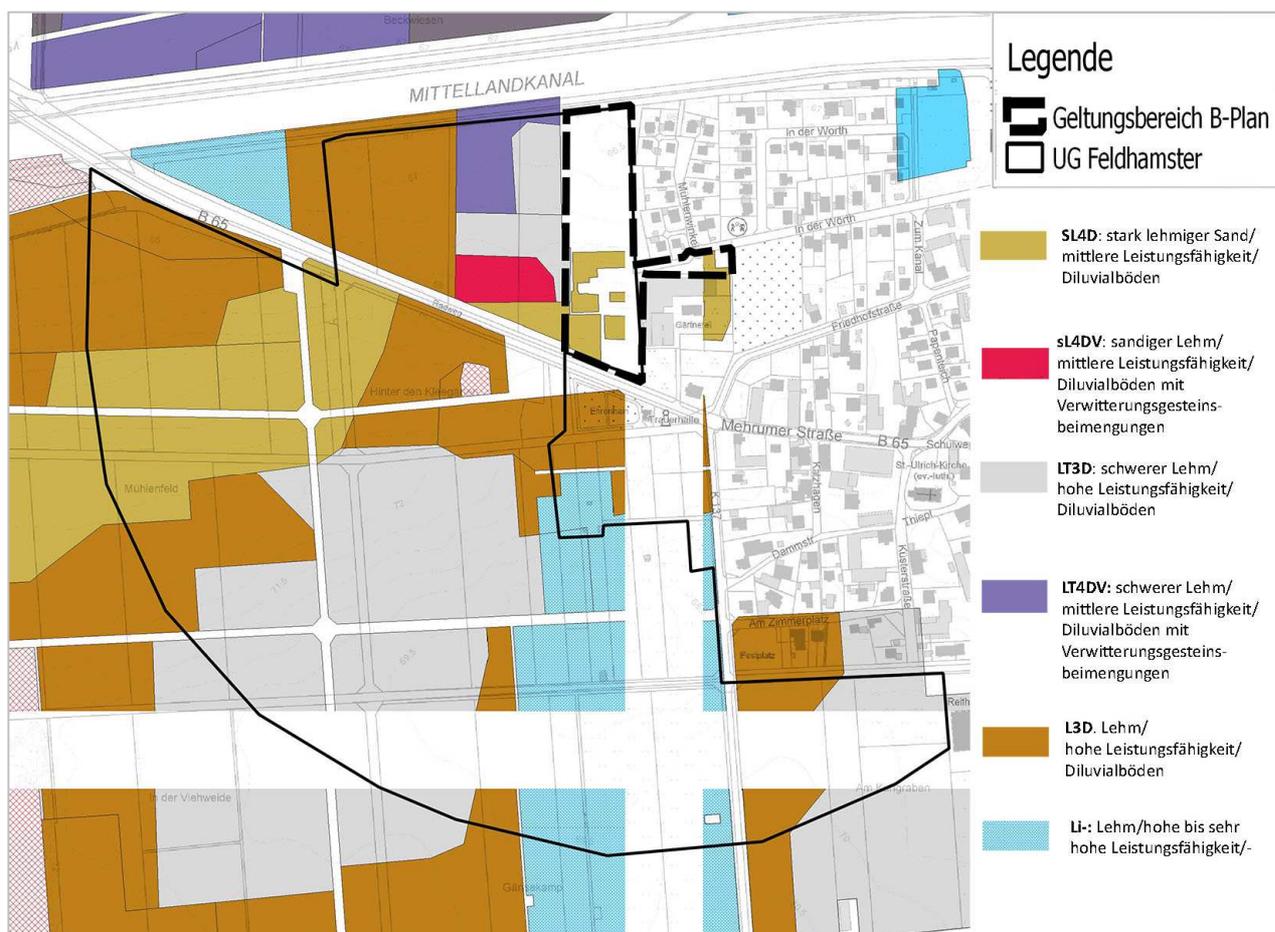


Abb. 11 Böden im Untersuchungsgebiet (Quelle: Nibis Kartenserver, Klassenzeichen der Bodenschätzung von Niedersachsen 1 : 5 000)

4.3.3 Ergebnisse Feldhamster-Erfassung

Eine erste Erfassung möglicher Feldhamster-Vorkommen im B-Plangebiet und auf daran angrenzenden Flächen nördlich der Bundesstraße B65 wurde am 8.8.2017 durchgeführt.

Ein weiterer Erfassungstermin in einem erweiterten Untersuchungsgebiet (= Ackerflächen im 500m Umkreis um das Bebauungsplan-Gebiet südlich des Mittellandkanals) fand am 19.08.2018 statt. Aufgrund der Beauftragung Mitte August konnte kein Begang der Ackerflächen im Mai/Juni erfolgen.

Mit der erneuten Erfassung in 2018 werden die Anforderungen gemäß Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (2016), S. 173-204) umgesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Bundesstraße, im Gegensatz zum Mittellandkanal, kein unüberwindbares Hindernis für den Feldhamster darstellt.

Erfasst werden Hamsterbaue. Da die Anzahl der Baue bzw. der Baueingänge im Spätsommer am höchsten ist, ist die Zeit zwischen der Ernte und der erneuten Bearbeitung der Felder besonders günstig zur Erfassung möglicher Vorkommen. Nach der Ernte sind diesjährige Jungtiere des ersten Wurfs selbstständig und legen, zusätzlich zu den vorkommenden Alttieren, eigene Baue an.

Auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht wurden alle abgeernteten Ackerflächen, die nach der Ernte noch nicht wieder bearbeitete worden sind sowie alle Blühstreifen.

Feldhamster-Bauten zeichnen sich durch Röhren mit einem Durchmesser von durchschnittlich 6-8 cm (max. 12 cm) aus. Neben den Gängen mit meist geringer Neigung finden sich auch senkrecht hinabführende Fallröhren, die bei Gefahr zur Flucht genutzt werden. Hinweise für eine aktuelle Nutzung der Baue durch die Tiere sind ein frischer Erdauswurf (besonders deutlich unmittelbar nach der Ernte), neue Laufwege oder Fraßkreise um das Eingangslot.

Es lassen sich folgende Feldhamsterbau-Typen unterscheiden (Mammen 2013):

Winterbau: im vergangenen Winter erkennbar zur Überwinterung genutzte, ältere Baue, meist nur ein bis zwei Fallröhren bei fehlendem Erdauswurf oder wenigstens einer sehr tiefen Fallröhre (>60cm).

Sommerbau: Hamsterbaue mit maximal 3 Röhren, soweit nicht eindeutig als Winter- oder Wurfbau erkennbar, Sommerbaue können aber trotzdem auch als Winter- oder Wurfbau genutzt worden sein.

Wurfbau: in dieser Reproduktionsperiode erkennbar zur Reproduktion genutzter Sommer- oder Winterbau mit entweder sehr vielen (Fall-)Röhren oder/und mit Jungtierröhren oder Baue, an denen Jungtiere beobachtet wurden

Neubau: einfache Baue mit Schrägröhre und Auswurfhügel, dienen als kurzfristiger Unterschlupf oder werden später zu größeren Bauen erweitert.

Verlassener Neubau: nicht weiter ausgebauter, bei Kartierung alter und verlassener Bau.

In 2017 war das B-Plangebiet sowie die daran angrenzende Ackerfläche am Westrand von Haimar mit Raps bestellt worden. Die gesamte Ackerfläche wurde flächendeckend in Streifen von 5m Abstand begangen (Breuer 2016, Weidling & Stubbe 1998). Die daran westlich angrenzende Ackerfläche, die noch am 27.7. mit Getreide bestellt war, war zu diesem Zeitpunkt bereits umgebrochen, so dass hier eine Erfassung nicht mehr möglich war. Auch auf der Fläche südlich der B65 war in 2017 keine Erfassung möglich, da die Flächen noch mit Zuckerrüben bestanden waren.

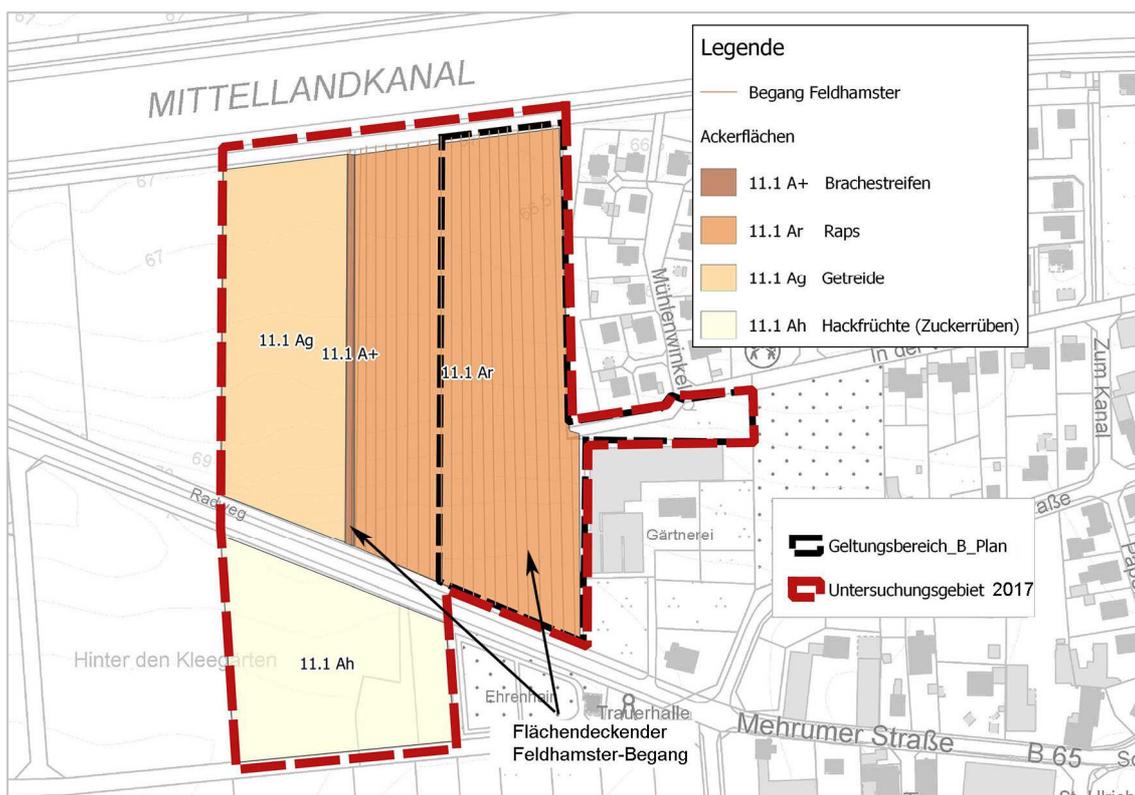


Abb. 12 Feldhamster-Untersuchung 2017: Flächendeckender Begang des abgeernteten, aber noch nicht bearbeiteten Raps-Feldes, einschließlich des Brachestreifens in 5m-Abständen

In 2018 erfolgte die Beauftragung zur Untersuchung eines erweiterten Untersuchungsgebiets im August, so dass wie in 2017 ein Begang nach der Ernte möglich war. Das B-Plangebiet und der angrenzende Acker waren in 2018 mit Getreide bestellt gewesen. Diese Flächen waren zum Erfassungszeitpunkt (19.08.2018) abgeerntet aber noch weiter bewirtschaftet, so dass hier eine flächendeckende Kartierung möglich war. Auch ein schmaler Streifen eines abgeernteten Getreidefeldes im Südteil des Untersuchungsgebiets war noch nicht bewirtschaftet, so dass auf diesem, zusammen mit wiesenartigen Blühstreifen entlang von Ackerflächen im Südteil des Untersuchungsgebiets, eine Feldhamster-Erfassung möglich war.

Die meisten Ackerflächen waren zum Erfassungszeitpunkt abgeerntet und mit einer anschließenden Feldbearbeitung versehen, so dass hier eine Erfassung nicht möglich war.

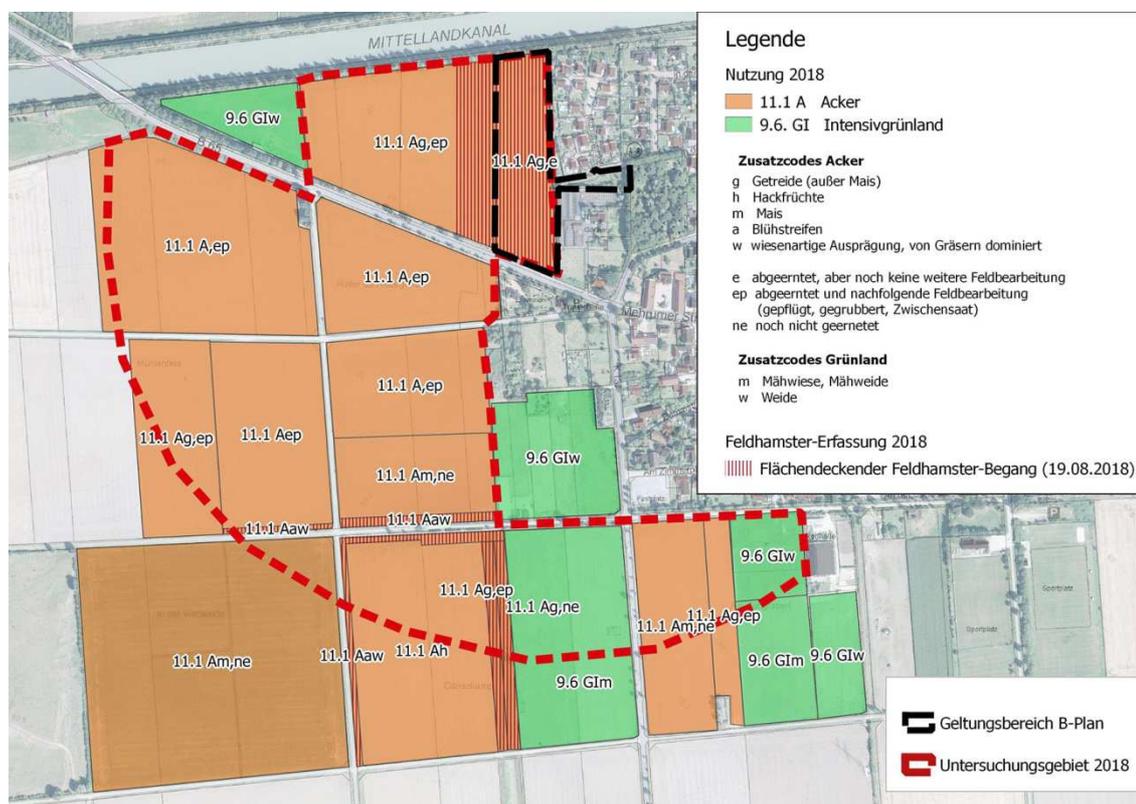


Abb. 13 Feldhamster-Untersuchung 2018: Flächendeckender Begang abgeernteter, aber noch nicht weiter bearbeiteter Felder (B-Plangebiet u. angrenzender Acker, Getreideacker) sowie von wiesenartigen Blühstreifen



Abb. 14 Bebauungsplan-Fläche am 8.8.2017 (links), Beispiel Kleinsäugerbau (rechts)

Ergebnis der Erfassung:

Sowohl in 2017 als auch in 2018 konnte die Fläche des B-Plangebiets sowie die angrenzende Ackerfläche untersucht werden, da sie zwar abgeerntet, aber noch keine weitere Feldbearbeitung stattgefunden hat. In 2017 war auf der Fläche Raps angebaut worden, in 2018 Getreide.

Zwar wurde im Sommer 2018 das Untersuchungsgebiet in einem 500m-Radius auf die Ackerflur südlich der B65 ausgedehnt, dennoch waren fast alle abgeernteten Flächen kurz nach der Ernte wieder bearbeitet worden, so dass vorhandene Kleinsäuger-Bauten entfernt oder zumindest ihre Eingänge nicht mehr sichtbar waren. Eine Erfassung auf diesen Flächen war daher nicht möglich. Eine Ausnahme war ein schmaler Getreideacker im Südteil des Untersuchungsgebiets, der zur Hälfte abgeerntet, aber noch nicht weiter bearbeitet war. Dieser Acker konnte ebenfalls auf Feldhamster-Vorkommen untersucht werden. Auch Blühstreifen, die jedoch einen gräserdominierten, wiesenartigen Charakter hatten, wurden untersucht.

Auf den untersuchten Ackerflächen konnten zwar einige Kleinsäuger-Bauten gefunden werden, allerdings kann aufgrund des geringen Röhrendurchmessers der geringen Tiefe der Schrägröhren, dem Fehlen von Fallröhren und dem geringen bis fehlenden Auswurf ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um Feldhamster-Bauten handelt.

Feldhamster benötigen für die Überwinterung ein großes Angebot an für die Einlagerung geeigneter Samen und Früchte, die bis zum Beginn der Winterruhe im Oktober erreichbar sein müssen (Breuer 2016).

Die nicht untersuchbaren Flächen besitzen eine geringe Eignung als Feldhamster-Lebensraum, da die Flächen in der Regel sofort nach der Ernte gepflügt, gegrubbert und wieder bearbeitet werden. Feldfrüchte, die als Wintervorrat dienen könnten, fehlen hier weitgehend. Auch fehlen Flächen, die ganzjährig gute Deckung und gute Nahrungsressourcen bieten, wie ökologische Landbau-Flächen oder mehrjährige Feldfutterschläge. Hinzu kommt eine Barrierewirkung durch die Bundesstraße B65, die das B-Plangebiet von der südlich angrenzenden, weitläufigen Ackerflur abschneidet. Damit befindet sich das B-Plangebiet in einer Art Insellage zwischen Wohnbauflächen im Osten, Mittellandkanal im Norden, Grünland im Westen und der viel befahrenen Bundesstraße B65 im Süden.

Im Ergebnis konnten sowohl in 2017 als auch in 2018 keine Feldhamster-Bauten nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere das B-Plangebiet und den angrenzenden Acker, die in beiden Jahren untersucht werden konnten.

Auch wenn die Erfassungsquote insgesamt aufgrund der intensiven Feldbearbeitung direkt nach der Ernte gering war (ca. 10%), so kann doch vermutet werden, dass aufgrund der fehlenden Nachweise, der gering ausgeprägten Habitatqualität insbesondere der Ackerflur südlich der Bundesstraße sowie der isolierten Lage des B-Plangebiets keine Besiedlung durch Feldhamster vorliegt, vgl. Tab. 2.

Tab. 2: Bewertung Feldhamster-Lebensraum: Bewertungsmatrix FFH-Monitoring Feldhamster (LANUV: Fachinformationssystem Artenschutz)

1. Termin: Datum: 8.8.17 Uhrzeit: _____ Wetter: warm, trocken

2. Termin: Datum: 19.8.17 Uhrzeit: _____ Wetter: warm, trocken

Größe des Untersuchungsraumes: 36,3 ha Kartierte Fläche: 2017: 3.12 ha, 2018: 4,7 ha

Erhaltungszustand (Gesamtwert)	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel bis schlecht <input checked="" type="checkbox"/>	
Habitatqualität	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel bis schlecht <input checked="" type="checkbox"/>	
Deckung gegenüber Prädatoren im Offenland ¹⁾ (in der Ackerfläche) durch ausreichend hohe und dichte Vegetation; Flächenanteil schätzen	bereits ab April auf ausreichender Fläche vorhanden (≥ 80%, Wintergetreide) sowie nach Beendigung der Getreideernte bis Ende September <input type="checkbox"/>	Deckungsgrad im Frühjahr zwischen 50-80% sowie nach der Getreideernte bis Ende September, keinesfalls < 50 % <input type="checkbox"/>	ausreichende Deckung später als unter A und B oder auf geringerem Flächenanteil (< 50 %) <input checked="" type="checkbox"/>	
Anteil von Ackerrandstreifen, jungen Brachen (1-3 Jahre) und mehrjährigen Feldfutterschlägen (Luzerne, Klee) als Rückzugshabitat (Flächenanteil angeben)	≥ 5 % <input type="checkbox"/>	< 5 % <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Art des Landbaus (Flächenanteil ökologischer Landbau angeben und Schlaggröße)	auf > 20 % der Fläche ökologischer Landbau oder mittlere Schlaggröße unter 5 ha <input type="checkbox"/>	auf ≤ 20 % der Fläche organischer Landbau oder mittlere Schlaggröße über 5 ha <input checked="" type="checkbox"/>		
Anteil Ackerfläche und Feldfrüchte [%] (Gesamtflächenanteil Acker und falls möglich pro Feldfrucht angeben)	hoher Anteil Winterweizen, -gerste und <i>Triticale</i> in der Fruchtfolge, > 80 % Getreide <input type="checkbox"/>	andere Kombinationen als unter A und C <input checked="" type="checkbox"/>	hoher Anteil Hackfrüchte, z. B. Zuckerrüben und Kartoffeln in der Fruchtfolge, ≤ 50 % Getreide <input type="checkbox"/>	
Umbruch von Stoppeläckern (Flächenanteil angeben)	auf ≥ 30 % der Getreidefläche frühestens 4 Wochen nach Ernteschluss <input type="checkbox"/>	andere Kombinationen als unter A und C <input type="checkbox"/>	auf > 50 % der Ackerfläche direkt nach der Ernte <input checked="" type="checkbox"/>	
Zustand der Population	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel bis schlecht <input checked="" type="checkbox"/>	
Anzahl Sommerbaue / ha (kartierte Fläche)	> 10 <input type="checkbox"/>	2 - 10 <input type="checkbox"/>	< 2 <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text" value="0"/> Anzahl
Anzahl Frühjahrsbaue / ha (*) (kartierte Fläche)	> 3 <input type="checkbox"/>	1 - 3 <input type="checkbox"/>	< 1 <input type="checkbox"/>	<input type="text" value=""/> Anzahl
Bauzählung	1. Termin <u>8.8.17</u>	2. Termin <u>19.8.17</u>		
n Baue	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		
Beeinträchtigungen	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input checked="" type="checkbox"/>	C Mittel bis schlecht <input type="checkbox"/>	
Bewirtschaftung: mechanische Belastung (Art und Flächenanteil der mechanischen Belastungen angeben; sofern möglich für Äcker die Pflüftiefe und Umbruchhäufigkeit nennen; Bewertung als Expertenvotum mit Begründung)	kein Pflügen tiefer als 30 cm, keine Tiefenlockerung <input type="checkbox"/>	regelmäßiges Pflügen tiefer als 30 cm (oder Tiefenlockerung) auf kleiner Fläche (max. 50 % der Ackerfläche) <input checked="" type="checkbox"/>	regelmäßiges Pflügen tiefer als 30 cm (oder Tiefenlockerung) auf größerer Fläche (> 50 der Ackerfläche) <input type="checkbox"/>	
Zersiedelung, Habitatzerstörung (z. B. Flurbereinigung, Verkehrswegebau, Siedlungserweiterung und Rohstoffabbau; Art und Umfang beschreiben; Bewertung als Expertenvotum mit Begründung)	keine <input type="checkbox"/>	Habitat zerstörende Maßnahmen auf kleiner Fläche (< 10 %) <input type="checkbox"/>	Habitat zerstörende Maßnahmen auf größerer Fläche (> 10 %) <input type="checkbox"/>	k.A.
Zerschneidung durch öffentlich zugängliche Straßen (Kreisstraßen oder höher)	keine überörtlichen Straßen in der Probefläche oder in 1000 m Umkreis vorhanden <input type="checkbox"/>	eine überörtliche Straße in der Probefläche oder in 1000 m Umkreis vorhanden <input checked="" type="checkbox"/>	mehr als eine überörtliche Straße in der Probefläche oder in 1000 m Umkreis vorhanden <input type="checkbox"/>	B65

4.4 Wertvolle Bereiche im Umfeld

Im Umfeld des Vorhabengebiets sind folgende für Brut- und Gastvögel bedeutsame Bereiche festgestellt worden (Umweltkarten Niedersachsen).

Die **Feldmark Haimar** ist aufgrund ihrer Bedeutung für rastende Kiebitze und Goldregenpfeifer als **Gastvogel-Lebensraum von regionaler Bedeutung** eingestuft worden (vorläufige Einstufung, Teilgebietsnummer 7.3.03.01 Feldmark Haimar, Umweltkarten Niedersachsen, Stand 2006). Abgegrenzt sind die weiten Offenland-Bereiche südlich der B65. Das B-Plangebiet befindet sich nicht in dem wertvollen Gastvogel-Lebensraum, sondern grenzt nur an der südwestlichen Ecke an diesen Bereich.

Die mit der Bebauung und der Ansiedlung von Gehölzen im B-Plangebiet verbundene Kulissenwirkung hat jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf den Offenlandcharakter des wertvollen Gastvogellebensraumes. Gründe hierfür sind die bereits jetzt vorhandenen Gehölze an der B65 sowie die Gehölze und die damit verbundene Kulissenwirkung im Bereich des Ehrenhains südlich der B65. Eine von dem geplanten Bebauungsgebiet ausgehende Raumwirksamkeit in das Offenland südlich der B65 hinein ist nicht zu befürchten.

In etwa 600m Entfernung vom B-Plangebiet befindet sich in der Feldmark Haimar im Bereich einer grünlandgeprägten Anhöhe ein Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung (Kenn-Nr. 3626.3/1). Aufgrund der unterschiedlichen Lebensräume und der Entfernung sind negative Auswirkungen auf das Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung nicht zu befürchten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass avifaunistisch wertvolle Bereiche im Umfeld durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden.

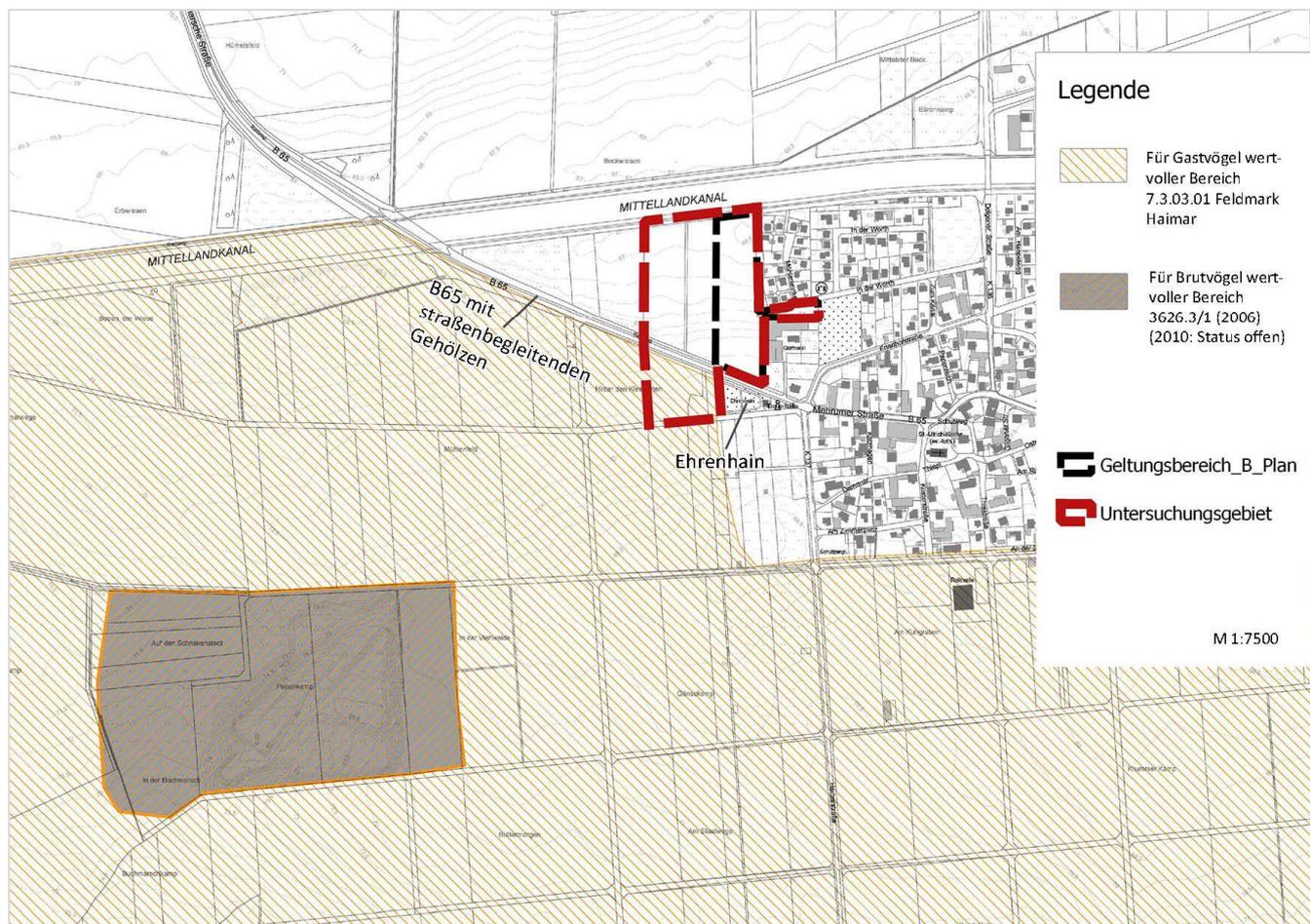


Abb. 15 Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche im Umfeld des UG bzw. des B-Plan-Geltungsbereichs

Bereiche mit einer faunistisch landesweiten Bedeutung oder Gebiete mit Bedeutung für den Feldhamster (Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters) sind im Umfeld des B-Plangebiets nicht bekannt⁷.

⁷ Quelle: Umweltkarten Niedersachsen:

Fauna – wertvoller Bereich: faunistisch landesweit bedeutsame Bereiche (außer Avifauna) auf der Grundlage von Daten der letzten 10 Jahre, Stand: 1.1.2017

Feldhamster: Agrarumweltmaßnahmen AUM Bs4 Feldhamster, Stand: 1.1.2017

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Artenspektrum - Vorprüfung

Avifauna:

In 2018 wurden folgende Brutvogelarten festgestellt (vgl. Kap. 4.2):

Der Bluthänfling wurde in den Gehölzen am Mittellandkanal sowie in angrenzenden Flächen nachgewiesen worden. Die Feldlerche ist Brutvogel in der Ackerflur südlich des Untersuchungsgebiets.

Der Haussperling, eine Art der Vorwarnliste (= noch nicht gefährdet, aber Bestandsrückgänge), brütet mit 2 Brutpaaren im Bereich der östlich angrenzenden Siedlung.

An nicht gefährdeten Brutvogelarten sind nachgewiesen Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Grünspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzap.

Feldhamster:

In 2017 und 2018 konnten keine Feldhamster festgestellt werden.

Die Flächen im Bereich des B-Plangebiets konnten aufgrund der hier sehr spät erfolgenden Feld-Bearbeitung nach der Ernte in beiden Jahren erfasst werden. Auch eine schmale Ackerfläche im Süden des Untersuchungsgebiets und vorhandene Blühstreifen konnten untersucht werden. Alle anderen Flächen werden offenbar kurz nach der Ernte sofort bearbeitet, so dass hier eine Erfassung nicht möglich war. Auch führt eine Feldbearbeitung direkt nach der Ernte dazu, dass Erntereste, die Feldhamstern als Wintervorrat dienen könnten, fehlen. Damit ist die die Eignung der Ackerflur, insbesondere südlich der Bundesstraße, als Feldhamster-Habitat gering (vgl. Bewertungsmatrix Feldhamster-Lebensraum, Tab. 2). Hinzu kommt die isolierte Lage des B-Plangebiets zwischen Mittellandkanal, Siedlungsflächen und der viel befahrenen Bundesstraße B65, die eine Besiedlung durch Feldhamster wenig wahrscheinlich macht.

Potenziell vorkommende, weitere Arten

Neben den erfassten Brutvogel- und Säugetierarten (vgl. Kap. 4.2 und 4.3) ist potenziell mit folgenden weiteren, in den Habitatkomplexen „Grünanlagen“, „Acker“ und „Gehölze“ gelisteten europarechtlich geschützten Arten (vgl. THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung 2015 sowie Auswertung im Anhang) im Untersuchungsgebiet zu rechnen:

Säugetiere:

Spaltenquartiere oder als Fledermaus-Quartier geeignete Faulstellen in Bäumen konnten nicht festgestellt werden. Mit dem Vorkommen von Fledermaus-Quartieren kann daher nicht gerechnet werden. Dennoch können Teilbereiche des Untersuchungsgebiets eine Funktion als Nahrungsraum oder als Leitlinie für Wasserfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus besitzen.

Reptilien:

Vor allem im Bereich des Gehölzsaums zum Mittelkanal hin können potentiell Zauneidechse und Waldeidechse vorkommen.

Tab. 3: Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten

Art	Schutz			RL			Habitatkomplexe			Vorkommen im UG möglich ⁸	
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11			
Säugetiere											
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster		●		2	1				X	X Ackerflur mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“	Keine Nachweise in 2017 und 2018, geringe Habitataeignung der umgebenden Ackerlandschaft, isolierte Lage des Vorhabengebiets
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus		●		3		X				X Nachweise im MTB 1990-2004	pot. Jagdhabitat Mittellandkanal, Leitlinie Gehölzsaum am Mittellandkanal
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus		●		2	*	X	X			X Nachweise im MTB 2005-2013	pot. Jagdhabitat Gehölzstrukturen am Mittellandkanal
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D	X	X			X Nachweise im MTB 2005-2013	pot. Jagdhabitat Gehölzsaum am Mittellandkanal, Gehölzsaum als Leitlinie
Reptilien											
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse		●		3	V					Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	Gehölzrand an Böschung zum Mittellandkanal
Amphibien	Keine potentiellen Vorkommen europarechtl. Geschützter Arten im UG möglich										
Fische	Keine potentiellen Vorkommen europarechtl. Geschützter Arten im UG möglich										
Farn- und Blütenpflanzen	Keine potentiellen Vorkommen europarechtl. Geschützter Arten im UG möglich										
Fische	Keine potentiellen Vorkommen europarechtl. Geschützter Arten im UG möglich										

⁸ x = Potenziell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

5.2 Wirkfaktoren

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung der Ackerfläche während der Brutzeit, Tötung von Nestlingen (**§44 (1) Nr. 1 BNatSchG**)
Betroffene Arten:
Vorkommende Brutvögel der Ackerflur: **Wiesenschafstelze**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

- Flächenverlust durch Versiegelung der Ackerfläche: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verlust von Nahrungsflächen
Betroffene Arten: Arten der Ackerflur bzw. angrenzender Gehölze: **Wiesenschafstelze, Bluthänfling, Feldhamster, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus**
- Beeinträchtigung der Habitateignung angrenzender Flächen für Offenlandarten (v.a. Feldlerche) durch Kulissenwirkung der Gebäude und der Grünfläche
Betroffene Arten: Brutvögel der Ackerflur: **Feldlerche**
- Beeinträchtigung der Habitateignung angrenzender Flächen durch Bepflanzung der randlichen Grünflächen mit Gehölzen, v.a. Am Nordrand des B-Plangebiets (Beschattung)
Betroffene Arten: potentiell im Bereich der Böschung zum Mittellandkanal vorkommende **Zauneidechsen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Potentiell vorkommende Fledermausarten, die die Gehölze am Mittellandkanal als Leitlinie oder zur Nahrungssuche nutzen (z.B. Zwergfledermaus, Flughautfledermaus oder Wasserfledermaus) sind von der geplanten Flächennutzung nicht betroffen. Ein Teil dieser Arten (z.B. Zwergfledermaus) könnte auch von der geplanten Bebauung und damit verbundenen Gehölzansiedlungen profitieren.

Die Weiterführung der Straße Mühlenfeld im Bereich der Grünfläche hat keine Auswirkungen auf potentiell vorkommende Arten, da die Grünlandfläche in diesem Bereich nur eine Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt und damit nicht essentiell für die jeweiligen Vorkommen ist.

5.3 Betroffene europarechtlich geschützte Arten

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die im Folgenden durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 4 Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel							
Gefährdete Arten:							
Feldlerche	●		3	3	U	Bodenbrüter in niedriger, gut strukturierter Gras- und Krautflur auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont	<p><u>Während Bauphase:</u> Keine Betroffenheit, da keine Brutreviere auf der Fläche vorhanden</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Keine Betroffenheit, da keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund von Kulissenwirkung durch Gebäude oder Gehölze (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG⁹): Keine vorhabenbedingte Kulissenwirkung in die Offenlandschaft südlich der Bundesstraße aufgrund Vorhandensein hoher Strukturen (Friedhof, Gehölze an B65). Keine Nachweise in der Ackerflur westlich des B-Plangebiets, Verschlechterung der Habitateignung durch Flächenbewirtschaftung (Entfernung eines Brachestreifens)</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>

⁹ Die Feldlerche ist in der Region gefährdet, so dass Auswirkungen auf die lokale Population durch Verluste von Revieren nicht ausgeschlossen werden können. Da zudem davon auszugehen ist, dass geeignete Habitate besiedelt sind, ist ein „Umzug“ in die benachbarte Ackerflur ohne zusätzliche habitatverbessernde Maßnahmen nicht geeignet.

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Bluthänfling			3	3		Freibrüter in dichten Hecken und Büschen Sämereien von Kräutern und Stauden als Nahrung; bevorzugte Nahrungshabitate: Saumstrukturen, Hochstauden	<p><u>Während Bauphase:</u> Keine Betroffenheit</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Keine Betroffenheit: Nahrungshabitate können in größerer Entfernung vom Brutplatz liegen können (>1000m), daher Verlust betroffener Nahrungshabitate (Ackerfläche m. Saumstrukturen) nicht essentiell für das Vorkommen</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Nicht gefährdete Arten							
Wiesenschafstelze	●		*	*		<p>Bodenbrüter, Nest meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt</p> <p>Vorkommen in offenen, gehölzarmen Landschaften</p>	<p><u>Während Bauphase:</u> Tötung von Tieren bei Befahren oder Abschieben von Oberboden während der Brutzeit</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Bauzeitenreglung für erste Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Wiesenschafstelze (Ende April bis August).</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von Nahrungsräumen in den angrenzenden Feldflur (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG); Allerdings ist dieser Verlust nicht essentiell für die Vorkommen; keine erhebliche Störung der lokalen Populationen da die Art nicht gefährdet ist.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>
Säugetiere							
Feldhamster	●		2	1		<p>Strukturreiche Ackerlandschaft mit genügend Deckung und ausreichendem Nahrungsangebot ist zur Winterruhe</p>	<p>Keine Nachweise auf Vorhabenfläche und angrenzender Ackerfläche, darüber hinausgehende Ackerflächen mit geringer Habitateignung (intensive Feldbearbeitung direkt nach Ernte, Fehlen mehrjähriger Kulturen, kein Ökolandbau) und isolierte Lage des Vorhabengebiets, daher mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Wasserfledermaus		•	3			Waldfledermaus, Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil, Jagdhabitat Gewässer	<u>Während Bauphase und anlagenbedingte Wirkungen:</u>
Rauhautfledermaus		•	2			Waldfledermaus, Sommer- und Paarungsquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken von Laubbäumen Jagdhabitate: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer	Quartiere nicht betroffen Betroffene Nahrungshabitate nicht essentiell für die Vorkommen <u>Vermeidungsmaßnahmen: nicht erforderlich</u>
Zwergfledermaus		•	3			Gebäudefledermaus Jagdhabitate entlang von Gehölzrändern, Wegen und in parkartigen Gehölzbeständen	<u>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</u>
Reptilien							
Zauneidechse	x	x	3	V	S	Vorkommen u.a. an Böschungen von Kanälen, Feld- und Wegrändern im Verbund mit Hecken oder Gebüsch und dem Vorhandensein sandig-toniger, trockener Böden Eiablage an offenen, vegetationslosen oder vegetationsarmen, gut besonnten Stellen	<u>Während Bauphase:</u> Keine Betroffenheit, da potentielle Habitate nur im Bereich der Böschung zum Mittellandkanal sind <u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Beschattung potentieller Eiablage-Habitate im Bereich der Böschung zum Mittellandkanal durch Gehölze im Bereich der Grünfläche (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG) <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> niedrige Sträucher, Staudensäume oder einzelne Bäume im Bereich der nördlichen Grünfläche (keine Baumreihe oder Baumgruppe, kein geschlossener Baumbestand) <u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich

Naturräuml. Region:	Nr. 7.1, Börden (Westteil)	Biogeografische Region:	atlantische biogeographische Region
Rote Liste Reptilien:	Podlouky & Fischer (2013)	Rote Liste Region:	(B) Bergland mit Börden
Rote Liste Vögel:	Krüger & Nipkow (2015) Grünberg et al. (2015)		

Habitatansprüche:

Reptilien: aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen

Avifauna: aus Bauer et al. (2005), Südbeck et al. (2015)

Säugetiere: aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Südbeck et al. (2005), Bauer et al. (2005)

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- **streng geschützte Art:** streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

NI Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen

D Einstufung nach Roter Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region)

 = unbekannt  g = günstig  u = ungünstig  s = schlecht

Die Einordnung des Erhaltungszustands in Niedersachsen ist den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen (NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) entnommen.

5.4 Vermeidungsmaßnahmen

Betroffene Arten sind Wiesenschafstelze und Zauneidechse (potenziell). Der Feldhamster-Lebensraum muss als schlecht beurteilt werden (keine Nachweise, Habitatqualität eher schlecht, Beeinträchtigung durch viel befahrene Bundesstraße, isolierte Lage der Vorhabenfläche), so dass eine Besiedlung durch Feldhamster nicht wahrscheinlich ist.

Daher werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

1. **Bauzeiten-Beschränkung:**
Zur Vermeidung der Tötung von am Boden in der offenen Feldflur brütender Vögel (Wiesenschafstelze) sollten die ersten Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (April bis August) dieser Art durchgeführt werden. Da die Wiesenschafstelze eine Offenlandart ist, betrifft diese Bauzeiten-Beschränkung nur die ersten Bau- oder Pflanztätigkeiten, da danach der Offenlandcharakter nicht mehr vorhanden ist und die Eignung als Bruthabitat verloren gegangen ist.
2. **Gestaltung der öffentlichen Grünfläche:**
Die öffentlichen Grünflächen sollten so ausgestaltet werden, dass nach Norden hin die Böschung zum Mittellandkanal hin nicht beschattet wird. Daher ist eine Bepflanzung der Grünfläche mit Sträuchern und Säumen und ggf. einzelnen Bäumen vorzusehen, aber keine Baumreihen, Baumgruppen oder geschlossene Baumbestände.

5.5 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, s. Kap. 5.3.

5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

6. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2013); Fledermausquartiere in Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten.

Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/2016

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

HECKENROTH, HARTMUTH (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Id Naturschutz Niedersachsen 6/93

KÖRBER, HENRIKE (2013): Fledermäuse – Berücksichtigung des Artenschutzes an Gebäuden. Vortrag Biologische Station Mittlere Wupper & NUA NRW, Solingen 24.6.2013

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

MAMMEN, UBBO (2013): Elf Jahre feldhamsterfreundlich bewirtschaftete Ausgleichsfläche. In: Feldhamster in Sachsen, NABU Landesverband Sachsen.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover,

11 S., unveröff.

REITER, GUIDO & ANDREAS ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB Lebensraumvernetzung.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/12, 60 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259- 276.

7. ANHANG

Ermittlung der im UG in den Habitatkomplexen „Gehölze“ und „Grünanlagen“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten, z.B. Feldhamster).

In der folgenden Tabelle werden die in den betroffenen Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland, Grünanlagen“ und „Acker“ in Niedersachsen vorkommenden Arten aufgelistet sowie ihr potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatsprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt.

Bestand, Verbreitung:

Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015), Angaben zu Nachweisen im MTB aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten:

Spalte „Art“: Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“: Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften

EG-VO EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97

FFH IV FFH-Richtlinie, Anhang IV

Bund Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...

... besonders geschützte Art

- ❖ besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
- ⊙ besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

... streng geschützte Art

- streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“: Gefährdungseinstufung

Abkürzungen der Spalten

RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien

0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
◆	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“ :Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
2	Gehölze	10	Grünland, Grünanlagen
		11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

Tab. 5 In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

(nach:Theunert 2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015¹⁰)
 Habitatkomplexe: 2=Gehölze, 10=Grünanlagen, 11=Acker

7.1 Säugetiere (Mammalia)

	Schutz	RL	Habitatkomplexe

10

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html

Art	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11	Vorkommen im UG möglich ¹¹
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus		●		1	2	X	X		- keine Nachweise in der Region
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster		●		2	1			X	X Ackerflur
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus		●		2	G	X	X		- keine Nachweise in der Region
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus		●		2	G	X	X		- Nachweise 1990-2004, keine Habitats im UG
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus		●		R	G	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus		●		2	2	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus		●		2	V	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus		●		3		X			X Nachweise 1990-2004, pot. Jagdhabitat Mittellandkanal, Leitlinie
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr		●		2	V	X	X		- keine Nachweise in der Region
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus		●		2	V	X	X		- keine Nachweise in der Region
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus		●		2	*	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler		●		1	D	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler		●		2	V	X			- Nachweise 1990-2004, keine Habitats im UG
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus		●		2	*	X	X		X Nachweise 2005-2013, pot. Jagdhabitat Gehölzstrukturen am Mittellandkanal
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D	X	X		X Nachweise 2005-2013, pot. Jagdhabitat, Leitlinie Gehölzsaum Mittellandkanal
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus		●		N	D	X			- keine Nachweise in der Region
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr		●		2	V	X	X		- Nachweise 2005-2013, aber keine pot. Habitats im UG
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr		●		2	2	X	X		- keine Nachweise in der Region

¹¹ x = Potenziell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

7.2 Reptilien (Reptilia)

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe			Verbreitung in Niedersachsen	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse		●		3	V				Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	Gehölzrand an Böschung zum Mittellandkanal
<i>Zootoca vivipara</i> Waldeidechse			❖			X	X		Nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch im Nordwesten spärlicher. Auf einigen der Ostfriesischen Inseln nachgewiesen, nicht jedoch in den Marschen.	Gehölzrand an Böschung zum Mittellandkanal

7.3 Amphibien (Amphibia)

Europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) sind zwar in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) gelistet. Da aber im bzw. in der Nähe des Untersuchungsgebiets Fortpflanzungsgewässer fehlen, ist auch mit einem Auftreten von Amphibien im Untersuchungsgebiet (Sommerlebensraum, Überwinterungsraum) nicht zu rechnen.

7.4 Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)

Europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) sind in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) nicht gelistet.

7.5 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Die in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) gelisteten Arten sind entweder in Niedersachsen ausgestorben (Vielteilige Mondraute *Botrychium multifidum*, Einfache Mondraute *Botrychium simplex*) oder ihr Vorkommen im UG ist aufgrund ihrer Habiatansprüche unwahrscheinlich (Frauschuh *Cypripedium calceolus*).

